Art. 75 Unmittelbarer Zwang

(1) [1]Die Polizei kann unmittelbaren Zwang anwenden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen oder unzweckmäßig sind. [2]Für die Art und Weise der Anwendung unmittelbaren Zwangs gilt der 2. Unterabschnitt.

(2) Unmittelbarer Zwang zur Abgabe einer Erklärung ist ausgeschlossen.

(3) [1]Für die Anwendung unmittelbaren Zwangs werden Kosten erhoben. [2]Im übrigen gilt das Kostengesetz.